

## **Antrag**

**der Abgeordneten Krista Sager, Ekin Deligöz, Katja Dörner, Kai Gehring, Agnes Krumwiede, Monika Lazar, Tabea Rößner, Ulrich Schneider, Arfst Wagner (Schleswig) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Transparenz als verbindliches Grundprinzip in der öffentlich finanzierten Wissenschaft verankern**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

In letzter Zeit sind mehrfach Forderungen nach mehr Transparenz im Wissenschaftsbereich vorgebracht worden. Diese richten sich erkennbar an unterschiedliche Adressaten und verfolgen verschiedene Zielsetzungen: Gefordert werden nachvollziehbare Informationen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die interessierte Öffentlichkeit darüber, wer im Wissenschaftsbereich welche öffentlichen Mittel für welche Forschungstätigkeiten erhält. Die Forderung nach mehr Transparenz bei der öffentlichen Mittelvergabe (im Sinne von Open Government Data) wird unter anderem damit begründet, dass die öffentliche Forschungsförderung für die Bürgerinnen und Bürger kaum nachvollziehbar sei. Als Beispiele hierfür wird aktuell die Förderung im Bereich der Dual-Use-Anwendungsmöglichkeiten (z. B. SPIEGEL ONLINE vom 1. August 2012) und die Finanzierung der Kernspaltungs- und Kernfusionsforschung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) kritisch kommentiert (vgl. Jahresbericht der Expertenkommission Forschung und Innovation, 2012).

Mehr Transparenz wird auch gefordert von öffentlich finanzierten Einrichtungen, wie Hochschulen und Forschungseinrichtungen, nicht nur in Bezug auf ihre eigene Tätigkeit, sondern auch mit Blick auf ihre Kooperationsbeziehungen mit Dritten.

Dort, wo es um die Unabhängigkeit der Wissenschaft und die Aufdeckung möglicher Interessenskonflikte geht, richten sich aber auch Appelle und Forderungen an die Forscherinnen und Forscher selber. Vereinzelt aufgetretene Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen von Kooperationsbeziehungen und bei Nebentätigkeiten von Professoren und Professorinnen haben nicht nur ein ungerechtfertigtes Misstrauen gegenüber einer weitgehend integren Wissenschaft befördert; sie haben auch zu einer Reihe berechtigter Forderungen und Vorschläge zur Wahrung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit geführt. Beispielfür für die Forderungen nach mehr Transparenz im Wissenschaftsbereich sind insbesondere die Resolution des Deutschen Hochschulverbandes „Zur Unparteilichkeit von Wissenschaft“ (2012) sowie die Entschließung der 24. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten „Mehr Transparenz bei der Wissenschaft – Offenlegung von Kooperationsverträgen“ (2012) zu nennen. Mehrfach ist in diesem Zusammenhang von verschiedenen Akteuren auf die Intransparenz, das Fehlen einheitlicher Regelungen sowie die mangelhafte

Durchsetzung bestehender Regelungen bei Nebentätigkeiten von Professorinnen und Professoren hingewiesen worden (z.B. FAZ.net vom 30.5.2011).

Im Bereich der Transparenz bei der öffentlichen Forschungsförderung ist festzuhalten, dass die Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch darauf haben, auf nachvollziehbare Weise zu erfahren, welche Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen welche Forschung mit welchen Ergebnissen und mit welchen öffentlichen Fördermitteln durchführen und welche Kooperationspartner und -partnerinnen dabei einbezogen werden. Mehr Transparenz ist zudem eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Bürgerinnen und Bürger sowie zivilgesellschaftliche Akteure leichter und besser an forschungspolitischen Prozessen teilhaben und an forschungspolitischen Entscheidungszusammenhängen partizipieren können. Mehr Transparenz nützt aber auch der Wissenschaft selbst: Sie führt zu einer verbesserten Sichtbarkeit der öffentlich finanzierten Forschungsvorhaben und ihrer Ergebnisse, wodurch unter anderem der wissenschaftliche Austausch und die Legitimität der öffentlichen Forschungsförderung gestärkt wird. Transparenz im Wissenschaftsbereich unterstützt auf vielfältige Weise die Qualitätssicherung, erhöht die Glaubwürdigkeit von Wissenschaft in der Gesellschaft und hilft dabei, Innovationspotenziale durch die Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers umfänglicher zu erschließen.

Bereits bestehende Datenbanken (u. a. GEPRIS der Deutschen Forschungsgemeinschaft – DFG – sowie [www.foerkatalog.de](http://www.foerkatalog.de)) besitzen als Ausgangspunkt geeignetes Potenzial für den Aufbau einer entsprechenden Darstellung von wesentlichen Informationen im Bereich der Projektförderung durch den Bund und die DFG sowie im Bereich der Ressortforschung. Die bestehenden Projektdatenbanken sind jedoch unvollständig. Insbesondere die Datenbank [foerkatalog.de](http://foerkatalog.de) enthält ausschließlich Metadaten und die Datensätze sind nur schwer für interessierte Bürger und Bürgerinnen nachvollziehbar. Dies gilt es zu ändern. Sicherzustellen ist die Offenlegung von Informationen zu den Empfängerinnen und Empfängern der Projektförderung, zu deren Umfang und Dauer, zum Forschungsgegenstand und zu den involvierten Kooperationspartnern und -partnerinnen. Bei dem Aufbau entsprechender Informationsportale sollte darauf geachtet werden, dass mit Open-Access publizierte Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen und -daten mit dem Datenbankeintrag des jeweiligen Projektes verknüpft werden. Nur so entsteht ein umfassendes Bild der Landschaft öffentlich finanzierter Forschungsprojekte.

Neben der Transparenz bei der öffentlichen Projektförderung spielen diverse Kooperationsbeziehungen zwischen öffentlich finanzierter Forschung und privaten Akteuren eine zunehmend wichtigere Rolle. In diesem Bereich kann Transparenz als Leitprinzip die Unabhängigkeit öffentlich finanzierter Forschung absichern – ohne zugleich produktive Kooperationsbeziehungen zu behindern. Im Regelfall sind Kooperationsbeziehungen im Wissenschaftsbereich außerordentlich produktiv und wünschenswert, insbesondere zwischen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Kooperationen spielen eine Rolle im Prozess der Ausdifferenzierung und Profil Schärfung der Hochschulen, bei der anwendungsorientierten Forschung, bei gemeinsamen Forschungsprojekten, der Translation als auch bei strategischen Partnerschaften wie bei Stiftungsprofessuren. Durch diverse Kooperationsarten wird der vielseitige Wissens- und Technologietransfer zwischen Forschung, Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft sowie die Erschließung von Innovationspotenzialen gestärkt. Positive Effekte sind auch bei dualen Studiengängen und hochschulischen Fort- und Weiterbildungsangeboten, bei Diplomarbeiten und Dissertationen in Kooperationen mit Unternehmen, als auch bei gemeinsamen Nutzungen von Forschungsinfrastrukturen zu verzeichnen; darüber hinaus bei der gemeinsamen Forschungsbeteiligung, der Auftragsforschung, Beratung und bei anderen forschungsbezogenen Dienstleistungen.

Bei sämtlichen Kooperationen dürfen die grundgesetzliche Freiheit der Forschung und ihre Glaubwürdigkeit nicht unterlaufen oder entsprechenden Verdachtsmomenten Vorschub geleistet werden. Deshalb kommt es darauf an, transparent mit möglicherweise bestehenden Interessenkonflikten umzugehen. Forschungsfreiheit und Unparteilichkeit werden gestärkt, indem mögliche Interessenkonflikte sichtbar und somit bewertbar gemacht werden. Dies kann nicht nur dazu führen, vereinzelte Fälle von Fehlverhalten aufzudecken, sondern kann Forscherinnen und Forscher auch von unberechtigten Verdächtigungen entlasten. Ein transparenter Umgang muss bei der Auftragsforschung ebenso gelten für Nebentätigkeiten von öffentlich finanzierten, hauptberuflich Forschenden.

Auf mehr Transparenz zu dringen, wo es um Vertrags- und Kooperationsbeziehungen zwischen Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen mit Unternehmen oder anderen Dritten geht, stellt den großen gesamtgesellschaftlichen Mehrwert wissenschaftlicher Kooperationen nicht infrage. Die Offenlegung bestimmter Informationen ist vielmehr eine Grundvoraussetzung für die nötige öffentliche Akzeptanz derartiger Kooperationen. Um ihre Wirkung zu entfalten und zum Grundprinzip im Wissenschaftssystem zu werden, muss sie für alle Akteure gleichermaßen gelten.

Grundsätzliche, jedoch inhaltlich auf wesentliche Daten beschränkte, gesetzliche und untergesetzliche Offenlegungspflichten stellen ein zielführendes Instrumentarium für die Verankerung von Transparenz als Grundprinzip zur Verfügung. Offenlegungspflichten dürfen dabei Kooperationen nicht grundsätzlich behindern: Patentrelevante Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als auch sonstige Rechte der beteiligten Akteure müssen selbstverständlich gewahrt bleiben. Hier bedarf es differenzierter Lösungen, vor allem im anwendungsnahen Bereich.

Mehr Transparenz entbindet jedoch nicht die Betroffenen davon, die durch Interessenkonflikte entstehenden Probleme selbst wahrzunehmen und Lösungsstrategien zu erarbeiten. Beides muss bereits in der akademischen Ausbildung verankert werden. Diesbezüglich begrüßt der Deutsche Bundestag die Forderung des Deutschen Hochschulverbandes, Studierende vom ersten Semester an für Loyalitätskonflikte zu sensibilisieren und vor allem Medizinstudierende gezielt auf die Beeinflussungsstrategien Dritter vorzubereiten. Damit Kooperationen auf selber Augenhöhe stattfinden, müssen darüber hinaus – neben der Sensibilisierung für Interessenkonflikte und Offenlegungspflichten – die Wissenschaftsorganisationen dazu aufgerufen werden, über gesetzliche Regelungen hinaus eigenständig faire und transparente Regeln und Standards für Kooperationsbeziehungen (Codes of Conduct) zu entwickeln. Sie sind die strukturelle Basis für produktive Kooperationen. Entsprechende Codes of Conduct sind überall dort von Bedeutung, wo private Geldgeber mit Personen, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen kooperieren. Auf dieser Grundlage können Interessenkonflikte austariert, Fairness im Umgang hergestellt und Kooperation auf Augenhöhe sichergestellt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

gemeinsam mit den Bundesländern, Wissenschaftsorganisationen und im Dialog mit den Hochschulen Transparenz als umfassendes Grundprinzip im öffentlich finanzierten Wissenschaftssystem verbindlich zu verankern und eine entsprechende Umsetzungsstrategie zu entwickeln. Im Rahmen der Strategie sollen insbesondere die folgenden Ziele verfolgt werden:

1. Im Einklang mit dem entsprechenden Vorschlag der Projektgruppe „Bildung und Forschung“ der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ soll die Zuwendung öffentlicher Mittel für Forschungsprojekte generell an die verpflichtende Bedingung geknüpft werden, seitens der Mittel-

empfängerinnen und -empfänger in frei zugänglichen, möglichst zentralen sowie untereinander vernetzten Datenbanken das Forschungsprojekt, die Ziele und die wesentlichen Resultate, einschließlich der nach dem Open-Access-Prinzip veröffentlichten Forschungsergebnisse und -daten, in allgemeinverständlicher Form darzulegen und über den Umfang und die Dauer der öffentlichen Förderung sowie die beteiligten Kooperationspartnerinnen und -partner Auskunft zu geben. Die Ressortforschung ist dabei einzubeziehen.

Bei der Bereitstellung entsprechender Informationen sollten offene Standards, Schnittstellen und Lizenzen verwendet werden, um somit unter anderem den Aufbau von integrierten wissenschaftlichen Informationsinfrastrukturen und die Weiterverwendung der Daten zu erleichtern. Unter anderem werden hierdurch auf die entsprechenden Daten aufbauende Services ermöglicht.

2. Im Einklang mit der Forderung der Informationsfreiheitsbeauftragten sollen gemeinsam mit den Ländern gesetzliche Regelungen mit dem Inhalt erarbeitet werden, dass wesentliche Informationen zu vertraglichen Kooperationen zwischen öffentlich finanzierten Einrichtungen und Dritten grundsätzlich im Internet veröffentlicht werden. Zu den wesentlichen Informationen gehören die Identität der Drittmittelgeber und -geberinnen (bzw. Kooperationspartner und -partnerinnen), Forschungsfeld und Laufzeit des Projektes, Förderumfang und ob vertraglich festgeschriebene Einfluss- und Verwertungsmöglichkeiten der Drittmittelgeber bezüglich der angestrebten Forschungsergebnisse bestehen. Die Pflicht zur Veröffentlichung soll zurücktreten, soweit und solange die Veröffentlichung gesetzlich geschützte Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Ausnahmen sind transparent zu begründen und zu kommunizieren.
3. Die verschiedenen zuständigen Wissenschaftsorganisationen sollen dazu aufgefordert werden, entsprechende verbindliche Handlungsrahmen für Kooperationen zu erarbeiten und diese öffentlich zu kommunizieren. Beispielhaft sind hier z. B. die Codes of Conduct für Stiftungsprofessuren des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e. V. Potenzielle Kooperationspartner sollen sich zur Einhaltung entsprechender Regeln verpflichten.
4. In Anlehnung an die Forderung des Deutschen Hochschulverbandes sollen Hochschulen und Forschungseinrichtungen künftig alle öffentlich und privat finanzierten Drittmittelprojekte einschließlich der Auftraggeber offenlegen, zum Beispiel auf der Homepage der Institute. Die Einrichtungen sollten sich dazu verpflichten, entsprechende Codes of Conduct für ihren Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Ausnahmen sind transparent zu begründen und zu kommunizieren.
5. Entsprechend dem Singapore Statement on Research Integrity von 2010 sollen wissenschaftliche Autorinnen und Autoren bei Publikationen verbindlich die Finanzierung bzw. Unterstützung der Forschung und möglicherweise bestehende Interessenkonflikte offenlegen und diese Informationen zusammen mit der jeweiligen Publikation veröffentlichen. Darin sollte u. a. zwingend enthalten sein, ob persönliche oder finanzielle Verbindungen zu Dritten bestehen, deren Interessen vom Inhalt des Manuskriptes positiv oder negativ betroffen sein könnten. Um dieses Transparenzgebot bei Veröffentlichungen, wie es z. B. beim „DEUTSCHEN ÄRZTEBLATT“ oder den Fachzeitschriften „Nature“ und „Science“ bereits praktiziert wird, zu verallgemeinern, soll der Austausch mit den wissenschaftlichen Verlagen gesucht werden. Darüber hinaus sollen die Fachgesellschaften ermuntert werden, fachspezifische Ethikkodizes entsprechend dem Singapore Statement on Research Integrity zu entwickeln bzw. vorhandene entsprechend anzupassen.

6. Bund und Länder sollen in Kooperation mit den Wissenschaftsorganisationen einheitliche Regelungen mit dem Ziel erarbeiten, dass anzeigen- und genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten von Hochschulprofessorinnen und -professoren an öffentlich geförderten Hochschulen veröffentlicht werden. Entsprechende Regelungen sollen auch für das leitende wissenschaftliche Personal an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen entwickelt werden.
7. Die Hochschulrektorenkonferenz soll gebeten werden, allgemeine Standards für die Nebentätigkeit des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an öffentlich finanzierten Hochschulen zu entwickeln, u. a. betreffs des Umfangs und der Art der Nebentätigkeit sowie in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte. Für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal an außeruniversitären Forschungseinrichtungen soll Entsprechendes von der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen erbeten werden.

Berlin, den 17. Oktober 2012

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**





